

3./v. 1919

Eine allgemeine Vergnügungssteuer als Reichssteuer. Nicht in seinen Einzelheiten bekanntgegeben werden wird, nicht in seinen Einzelheiten bekanntgegeben werden wird, enthält auch eine Vergnügungssteuer, die, wie wir erfahren, so weit als irgend möglich ausgebaut werden soll. Insbesondere sollen Veranstaltungen von geschlossenen Vereinen gleichfalls der Steuer unterworfen werden, selbst wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird. Die Vorlage sieht Zuschläge vor bei einem

Eintrittspreise von	1 M. in Höhe von	15 Pf.
"	3 " " " "	40 "
"	8-9 " " " "	200 "

Erwähnt sei noch, daß die Steuer auch vor Konzerten, Vorlesungen, Sportvorführungen nicht Halt macht. Dagegen ist vorerst nicht ersichtlich, ob und wie man den Spielklubs bekommen will, die bekanntlich kein Eintrittsgeld erheben, dafür an Kartengeldern sich um so kräftiger schadlos halten.